

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2010 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpien, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Karl, Johannes
Veith, Johannes

familiäre Gründe
berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 66. Anträge auf Vorbescheide zur Aufstockung eines vorhandenen Wohngebäudes um ein Vollgeschoss**
- 66.1 Antrag auf Vorbescheid von N.N. zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes um ein Vollgeschoss mit Satteldach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1
- 66.2 Antrag auf Vorbescheid von N.N. zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes um ein Vollgeschoss mit Flachdach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1
- 67. Einrichtung eines "offenen Jugendtreffs"**
- 68. Bauleitplanung der Gemeinde Bubenreuth; Bebauungsplan Nr. 5/3 "Südhang"**
- 69. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 14.09.2010 werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 66 - Anträge auf Vorbescheide zur Aufstockung eines vorhandenen Wohngebäudes um ein Vollgeschoss

Lfd. Nr. 66.1 - Antrag auf Vorbescheid von N.N. zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes um ein Vollgeschoss mit Satteldach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1

(Der Unterpunkt entfällt, da der in der Angelegenheit originär zuständige Bau- und Umweltausschuss eine abschließende Entscheidung getroffen hat.)

Lfd. Nr. 66.2 - Antrag auf Vorbescheid von N.N. zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes um ein Vollgeschoss mit Flachdach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1

Der nachfolgend dargestellte Beratungsgegenstand, ein Antrag eines Bauwerbers auf einen Vorbescheid, wurde im Bau- und Umweltausschuss vorberaten, ohne dass dort eine abschließende Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens getroffen werden konnte. Der Ausschuss sieht vielmehr die Gefahr einer Ortsbildbeeinträchtigung, weshalb er die Angelegenheit dem Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a, 2. Halbsatz Geschäftsordnung zur Entscheidung vorlegt und ihm einstimmig empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

„Das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1, um ein zusätzliches Geschoss mit Flachdach wird erteilt. Die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind einzuhalten.“

Das bestehende Gebäude, das erweitert werden soll, liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und gemäß Flächennutzungsplan in einem Mischgebiet. Ein Bebauungsplan ist dort nicht vorhanden. Nach dem die Angelegenheit schon im Bau- und Umweltausschuss beraten wurde (auch Ortstermin), möchte der Antragsteller durch Vorlage eines Antrages auf Vorbescheid nun abschließende Klarheit.

Rechtlich maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB sind in erster Linie

- die Art der baulichen Nutzung
- das Maß der baulichen Nutzung
- die Bauweise und
- die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Hinsichtlich dieser vier Tatbestandsmerkmale muss sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Darüber hinaus muss die Erschließung gesichert sein, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid um die zusätzliche Errichtung von Wohnraum handelt, fügt sich die Art der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Bei der beabsichtigten Aufstockung werden auch die bestehende Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht verändert und der Einfügungstatbestand ist somit ebenfalls erfüllt.

Lediglich das Maß der baulichen Nutzung kann – verglichen mit der näheren Umgebung, in das es sich einfügen muss – in Frage gestellt werden. Hier sind nur Maße beachtlich, die auch nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten. Primär ist in diesem Fall also auf die absoluten Größen zu achten (Grundfläche, Geschosszahl, Gebäudehöhe) und die relativen Größen GRZ und GFZ sind nur von untergeordneter Bedeutung.

Die bereits überbaute Grundfläche bleibt durch die Aufstockung unverändert, nicht aber die Anzahl der Geschosse und die Gebäudehöhe. Zweigeschossige Gebäude kommen in der näheren Umgebung sehr wohl vor, wenn auch das zweite Geschoss sich oft in der Dachneigung befindet. Die Gebäudehöhe selbst hält ebenfalls den vorhandenen Rahmen ein, sowohl straßenseitig als auch hangseitig.

Die Erschließung ist gesichert, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt und auch das Ortsbild wird nach Auffassung der Verwaltung nicht beeinträchtigt, so dass das gemeindliche Einvernehmen deshalb zu erteilen ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstockung des vorhandenen Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 485/228, Garagenweg 1, um ein zusätzliches Geschoss mit Flachdach wird erteilt. Die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind einzuhalten.

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 67 - Einrichtung eines "offenen Jugendtreffs"

Die CSU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 18.05.2010 die Einrichtung eines Jugendtreffs. Dazu solle der Beginn gemacht werden, das (bereits ausgearbeitete) Nutzungs- und Raumkonzept für das Untergeschoss der Schulturnhalle umzusetzen.

Die zu schaffende Einrichtung solle an mehreren (nicht allen) Tagen in der Woche für einige Stunden unter Betreuung durch eine verantwortliche Person geöffnet sein und von interessierten Jugendlichen besucht werden können.

Die Jugendbeauftragte, GRM Schmucker-Knoll, und die SPD-Fraktion beantragen mit Schreiben vom 08.06.2010, geeignete Räumlichkeiten für Angebote der „offenen Jugendarbeit“ bereitzustellen. Dazu sollten zunächst die für die Jugendarbeit vorgesehenen Räume im Untergeschoss der Turnhalle ertüchtigt werden. Dies sei auch vor dem Hintergrund des nur als Provisorium zu betrachtenden und nur noch für begrenzte Zeit zur Verfügung stehenden Jugendraums im SVB-Heim zu sehen.

Beide Anträge resultieren aus dem am 07.05.2010 in Bubenreuth durchgeführten Jugendforum und beziehen sich auf das dem Gemeinderat in der Sitzung am 10.03.2009 vorgestellte Nutzungs- und Raumkonzept. Der Gemeinderat hat seinerzeit (mit 13 : 1) wie folgt beschlossen:

„Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth führt den Umbau und die energetische Sanierung des Turnhallenuntergeschosses (Verwirklichung des Nutzungskonzepts 2009, Dämmmaßnahmen am Gebäude einschließlich Anpassung der Fassade an das Nutzungskonzept, barrierefreie Zugänge) in Höhe von ca. 700.000 EUR aus, wenn dieses Vorhaben in die Projektliste des Konjunkturpakets II aufgenommen wird.“

Nachdem das Vorhaben nicht in das Konjunkturpaket II aufgenommen worden ist, wurde das Nutzungs- und Raumkonzept nicht mehr weiter verfolgt.

Ausgehend von den beiden Anträgen der Fraktionen der CSU und der SPD brachte der Vorsitzende folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2010/28.07.2010 ein:

„Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bubenreuth führt den Umbau und die energetische Sanierung des Turnhallenuntergeschosses (Verwirklichung des Nutzungskonzepts 2009 auf der Grundlage der Vorplanung, Stand März 2009, Dämmmaßnahmen am Gebäude einschließlich Anpassung der Fassade an das Nutzungskonzept, barrierefreie Zugänge) in Höhe von ca. 700.000 EUR aus, wenn dieses Vorhaben – zumindest hinsichtlich der Jugendräume – aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung bezuschusst werden kann.

Der Verwaltung wird aufgegeben, beim Bayerischen Jugendring einen Vorantrag auf Förderung zu stellen und unter fachlicher Begleitung durch das Kreisjugendamt ein Konzept für die offene Gemeindejugendarbeit in Bubenreuth zu entwickeln sowie mit der Gemeinde Spardorf oder einer anderen Gemeinde Möglichkeiten des gemeinsamen Einsatzes einer pädagogischen Fachkraft zu prüfen.

Die Maßnahme ist für das Finanzplanungsjahr 2011 in das Investitionsprogramm aufzunehmen. Die dafür – einschließlich der Vorfinanzierung der Zuwendungen – erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2011 bereitzustellen.

Im Stellenplan ist ab dem Haushaltsjahr 2011 gegebenenfalls zeitlich befristet bis 31.08.2013 eine Stelle in Höhe von 0,7 einer Vollzeitstelle für eine pädagogische Fachkraft (Qualifikation mindestens Erzieherin oder Erzieher) auszubringen.“

Die Entscheidung über den Antrag wurde in dieser Sitzung zurückgestellt und die Angelegenheit zur Vorberatung in den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss verwiesen.

In seiner Sitzung am 28.09.2010 hat der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss einstimmig wie folgt beschlossen:

„Beschluss:

Der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt folgendes weitere Vorgehen:

Es soll ein Jugendarbeiter zunächst auf einer noch zu schaffenden $\frac{1}{3}$ -Stelle eingestellt werden. Dieser soll in den bisherigen Räumen im Sportheim seine Arbeit beginnen und bei entsprechendem Bedarf mit den Jugendlichen einen Teil des Untergeschosses der Turnhalle (ehemalige Gasträume) nach deren Vorstellungen „einrichten“. Die Stelle des Jugendarbeiters soll in der örtlichen Presse ausgeschrieben und zum 01.01.2011 besetzt werden. Die Verwaltung soll bis zur Gemeinderatssitzung in etwa die Personalkosten für die zu schaffende Stelle ermitteln. Bei der Beschreibung der Stelle soll der Kreisjugendring um Mithilfe gebeten werden.“

Vor Beginn der Beratung beziffert der Vorsitzende die Arbeitgeberkosten für eine Teilzeitstelle mit 13 Wochenstunden ($\frac{1}{3}$ -Stelle) auf rund 15.000 EUR im Jahr.

Der Vorsitzende verweist auch auf ein an den Gemeinderat gerichtetes Schreiben einer größeren Zahl von Anliegern an der Jahnstraße, die sich wegen des von ihnen befürchteten zu-

sätzlichen Lärms gegen einen Jugendtreff im Untergeschoss der Turnhalle wenden und in die Standortsuche für diese Einrichtung einbezogen werden möchten.

In der intensiven Aussprache wird ein Jugendtreff in der Form einer qualifiziert pädagogisch geführten Einrichtung der offenen Jugendarbeit grundsätzlich für sinnvoll oder notwendig erachtet. Es werden aber vereinzelt auch Zweifel geäußert, ob er den ihm zugedachten Zweck erfüllen kann und wird, Jugendliche anzusprechen, die die vorhandenen Angebote der verbandlichen Jugendarbeit nicht annehmen.

Eingerichtet werden soll der Jugendtreff zunächst in dem schon bestehenden Raum im Untergeschoss des Sportheims. Ob er von dort später in die ehemaligen Bürgerstuben oder einen anderen Standort umziehen werde, könne momentan offen bleiben. Sollten solche Überlegungen jedoch einmal angestellt werden, erfordert dies eine eingehende Kommunikation mit den jeweiligen künftigen Nachbarn.

Sodann beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Es soll ein Jugendarbeiter zunächst auf einer noch zu schaffenden $\frac{1}{3}$ -Stelle eingestellt werden. Dieser soll in den bisherigen Räumen im Sportheim seine Arbeit beginnen. Die zunächst für die Dauer eines Jahres befristete Stelle des Jugendarbeiters soll in der örtlichen Presse ausgeschrieben und zum 01.01.2011 besetzt werden. Bei der Beschreibung der Stelle soll der Kreisjugendring um Mithilfe gebeten werden.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 68 - Bauleitplanung der Gemeinde Bubenreuth; Bebauungsplan Nr. 5/3 "Südhang"
--

Der Gemeinderat hat die Angelegenheit bereits in seiner Sitzung am 14.09.2010 behandelt und den Bürgermeister beauftragt, mit dem Landratsamt zu klären, ob es neben einer Aufhebung oder Überplanung des geltenden Bebauungsplans „Südhang“ weitere Handlungsalternativen gibt. Dazu teilt die Verwaltung das Ergebnis einer Besprechung am Landratsamt mit. Danach ist das Landratsamt der Auffassung, dass die Gemeinde den geltenden Bebauungsplan „Südhang“ ändern müsse, wenn sie eine weitere Verdichtung dieses Bereichs zulassen wolle. Dabei genüge es, nur die für eine Nachverdichtung in Frage kommenden Flächen neu zu überplanen. Damit die bauliche Entwicklung dort nach den Vorstellungen der Gemeinde aktiv gesteuert werden könne, müsse sie die ortsplanerischen Vorgaben setzen. Daraus ergebe sich ein unmittelbares Planungserfordernis, dem mit einer jetzt einzuleitenden Änderung des Bebauungsplans Rechnung zu tragen sei.

In der Aussprache legt die Verwaltung ihre abweichende Rechtsauffassung dar. Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 31.08.2010 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat lehnt es ab, den Bebauungsplan Nr. 5/3 „Südhang“ aufzuheben, da sich dann die Zulässigkeit eines Bauvorhabens allein nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilen würde. Wie die Baulücken gefüllt würden, bestimmten dann maßgeblich die Bauantragsteller. Es wäre dann der Fall nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde mit einem Vorhaben konfrontiert wird, das ihren ortsplanerischen Vorstellungen nicht entspricht, dem sie aber gleichwohl ihr Einvernehmen nicht verweigern darf. Eine Steuerung der Nachverdichtung ist mit dem Instrument des gemeindlichen Einvernehmens nur sehr bedingt möglich, denn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig und folglich zuzulassen, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise (offene oder geschlossene) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; dabei darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hätte dann also jedenfalls keine Möglichkeit, auf die Bebauung gegebenenfalls auch detailliert einzuwirken. Aber selbst der umgekehrte Fall ist denkbar: Es könnte eine beabsichtigte Verdichtung auch der ortsplanerischen Vorstellung entsprechen, aber dennoch nicht zulässig sein, weil sie sich etwa nach dem Maß der baulichen Nutzung oder der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung nicht einfügt.

Der Gemeinderat sieht aber aktuell auch kein Planungserfordernis dahingehend, den geltenden Bebauungsplan mit dem Ziel einer intensiven und zeitnahen Nachverdichtung zu überarbeiten, da der Bebauungsplan 5/3 weiterhin die Planungsabsichten der Gemeinde widerspiegelt. Eine Nachverdichtung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans stellt kein vorrangiges ortsplanerisches Ziel dar, darauf soll daher auch nicht aktiv – etwa mit einer diesbezüglichen Angebotsplanung – hingewirkt werden. Die Nachverdichtung ist vielmehr grundsätzlich nur in dem von dem geltenden Bebauungsplan vorgegebenen Rahmen zulässig. Gleichwohl soll im Interesse des schonenden Umgangs mit Grund und Boden eine nicht von der Gemeinde angestoßene Nachverdichtung dann nicht verhindert werden, wenn sie sich in die vom Bebauungsplan „Südhang“ und von der vorhandenen Bebauung geschaffene Struktur einfügt. Ob und wie sich die Nachverdichtung in die geltende Planung bzw. den vorhandenen Bestand einfügt und ob und wie die zusätzliche Bebauung erschlossen werden kann, ist im jeweiligen Fall im Verfahren zur entsprechenden Änderung des geltenden Bebauungsplans nachzuweisen.

Gegen eine Angebotsplanung sprechen auch praktische Erwägungen: Wie die Erfahrung der jüngeren Vergangenheit lehrt, werden immer häufiger ältere Bestandsgebäude von den (neuen) Eigentümern abgebrochen. Dadurch ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbare Möglichkeiten, unbebaute rückwärtige Bereiche neu zu erschließen oder Grundstücke zu teilen. Heute von der Gemeinde aufgestellte Pläne können dadurch morgen schon wieder Makulatur sein.

Für beabsichtigte Baumaßnahmen zur Nachverdichtung gilt daher folgendes:

1. Nachverdichtungen sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans 5/3 entsprechen.

2. Entsprechen beabsichtigte Nachverdichtungen nicht den Festsetzungen (die in Klammern gesetzten Ziffern verweisen auf die Nummerierung der Textlichen Festsetzungen):

- der Baugrenzen, soweit es Nebengebäude betrifft,
- der zwingenden Firstrichtung,
- der Zulässigkeit von Kniestöcken (Nr. 1),
- der Zulässigkeit von Dachaufbauten (Nr. 2) oder
- der Dachform mit Dachneigung und der Traufhöhe (Nr. 13),

so kann Befreiungen davon nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt werden.

3. Entsprechen beabsichtigte Nachverdichtungen nicht den Festsetzungen

- der Baugrenzen, soweit es Hauptgebäude betrifft, oder der Baulinien,
- der offenen Bauweise (Nr. 10),
- über das Maß der baulichen Nutzung (Nr. 11) oder
- über die Zahl der Geschosse und ihrer Ausbildung – Dachgeschoss als Vollgeschoss – (Nr. 12),

so kann oder darf Befreiungen davon keine Zustimmung erteilt werden.

Liegt in diesen Fällen die Nachverdichtung im Interesse des schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und erscheint sie geeignet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Südhang zu gewährleisten, so besteht dann ein Planungserfordernis in Bezug auf diese beabsichtigte Nachverdichtung. Denn die Gemeinde hat die Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Gemeinderat wird dann die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Änderung des geltenden Bebauungsplans in einem der Verfahren nach § 1 Abs. 8 bzw. den §§ 12, 13 oder 13a Baugesetzbuch beschließen. Der erforderliche Nachweis, dass die Nachverdichtung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Südhangs gewährleisten wird, ist dann in diesem Änderungsverfahren zu erbringen, in dem auch die weiteren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden (§ 1 Abs. 7 BauGB). Das Verfahren ist „ergebnisoffen“, d.h. es ist durchaus möglich, dass der geforderte Nachweis nicht gelingt.

Von diesem Grundsatzbeschluss unberührt bleiben Entscheidungen über Befreiungen von den anderen, hier nicht angesprochenen Festsetzungen des Bebauungsplans, die für die Nachverdichtung nicht relevant sind, etwa über die Verwendung bestimmter Baustoffe (z. B. für die Grundstückseinfriedungen zur Straße hin – Nr. 7 der Textlichen Festsetzungen).

Anwesend: 15 / mit 13 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 69 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Die Nordwand der Schulturnhalle wurde mit **rechts- und linksgerichteten Parolen** beschmiert, zu deren Beseitigung mehrere tausend Euro aufgewandt werden müssen. Die Gemeinde hat Anzeige erstattet.
- Am Mittwoch, 24.11.2010, 19.30 Uhr findet in diesem Jahr eine **zweite Bürgerversammlung** in der Schulturnhalle statt. Dabei sollen die im Haushaltsjahr 2011 einzuplanenden Investitionen vorgestellt werden, insbesondere die Hochwasserschutzmaßnahmen.
- Der **DSL-Ausbau** ist technisch weitgehend abgeschlossen. Mitte November, spätestens aber zum 1. Dezember des Jahres, soll das Breitband für den ganzen Ort in Betrieb gehen.
- Nach Angaben des Vermessungsamtes werden die **Vermessungsarbeiten an der Birkenallee** voraussichtlich zu Jahresbeginn 2011 beendet sein. Im Anschluss daran kann dann der noch erforderliche Grunderwerb erfolgen, so dass die Bescheide über die Straßenausbaubeiträge dann im Frühjahr 2011 erteilt werden können.
- Die **Schäden am Hangweg** wurden von der Firma Bär, die den Weg gebaut hat, behoben. Die Kosten dafür tragen die Grundstückseigentümer, durch deren Forstarbeiten die Schäden verursacht worden waren.
- Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt haben die aus Gründen des Fledermaus-Schutzes noch im Oktober durchzuführenden **Baumfällungen im Aufstandsbereich der Hochwasser-Dammbauwerke** mit Schreiben vom 12.10.2010 bzw. vom 16.10.2010 förderrechtlich bzw. waldrechtlich genehmigt.
- Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hat mitgeteilt, dass nächtliche **Lärmbelästigungen durch Meldehupen am Klärwerk** mit einem neuen Störmeldekonzept künftig vermieden werden sollen.
- Ein Bürger hat beantragt, einen **Stellplatz am Parkplatz in der Hirtenstraße** (vor dem Friedhofseingang) auf Dauer zu mieten.
- Zur Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen wird ein Vorschlag ausgearbeitet, die **Geschäftsordnung** in Bezug auf die Vertreterregelung der Ausschüsse, auf die regelmäßigen Termine der Gemeinderatssitzungen und auf das Führen einer Anwesenheitsliste bei Sitzungen zu ändern.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Stumptner** dankt dem Vorsitzenden für einen im Mitteilungsblatt erschienen Hinweis, wonach bei Bedarf „barrierefreie Dienstleistungen“ der Verwaltung in Anspruch genommen werden können.

- **GRM Stumptner** regt an, das WC im Friedhof der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu kennzeichnen.
- **GRM Stumptner** und **GRM Horner** fragen den Vorsitzenden, weshalb er im Mitteilungsblatt nicht über den Ausgang des Bürgerentscheids zum Interkommunalen Gewerbegebiet berichtet hat. **Der Vorsitzende** bedauert, dies wegen seines zu der Zeit angetretenen Urlaubs versäumt zu haben. Gegebenenfalls werde er in einem Jahresrückblick darauf zurückkommen.
- **GRM Reiß** bittet, im Mitteilungsblatt auf den Termin der Inbetriebnahme des Breitbandes am 01.12.2010 hinzuweisen.
- **GRM Schäfer** weist auf die Gefahren hin, die Fahrzeugführer heraufbeschwören, wenn sie den Edeka-Parkplatz als Abkürzung der Umleitungsstrecke über die Straße „Am Bauhof“ benützen und möchte dies unterbunden wissen. **Der Vorsitzende** teilt mit, dass von der Gemeinde schon Absperrbaken aufgestellt wurden, die aber auch umfahren werden. Der Parkplatz ist Privatgrund und unterliegt weder einer kommunalen noch einer polizeilichen Verkehrsüberwachung.
- **GRM Schäfer** teilt seine Beobachtung mit, dass auch das absolute Halteverbot in der Umleitungsstrecke missachtet werde. **Der Vorsitzende** erklärt dazu, dass diesbezüglich und auch hinsichtlich der dort gefahrenen Geschwindigkeiten die kommunalen Verkehrsüberwachung tätig geworden ist und auch weiterhin sein werde.
- **GRM Schelter-Kölpien** moniert fehlende Hausnummern im Wiesenweg, die auch für die Rettungsdienste unerlässlich seien. **Die Verwaltung** gibt dazu an, dass die Grundstückseigentümer nicht verpflichtet seien, Hausnummern anzubringen, da es das Ortsrecht in Bubenreuth nicht vorschreibe.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

- **Herr Schmidt** berichtet, dass er im „Telefonladen“ der Telekom seinen Vertrag auf DSL umstellen wollte, ihm dies aber verweigert wurde, weil Anträge erst ab 01.12.2010 entgegengenommen würden. Der Vorsitzende teilt ihm mit, dass er als Privatperson einen entsprechenden Vertrag mit der Telekom als (neuen) Provider erst kürzlich abgeschlossen habe.
- **Ein Zuhörer** kommt auf die Bauanträge im Südhang zu sprechen, worauf ihn der Vorsitzende darauf hinweist, dass Anfragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung – hier TOP 68 – nach der Geschäftsordnung nicht zulässig sind.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:00 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer